

Inhaltsverzeichnis:

1. Baurecht
 - ❖ Verrechnung von Leistungen eines Auszubildenden
2. Sozialrecht
 - ❖ Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge
3. Fahrpersonalverordnung
4. Neue Ausbildungsförderung
5. Seminare
6. Angebot: Kleiner Metallbaubetrieb abzugeben

1. Baurecht

Verrechnung von Leistungen eines Auszubildenden

Das nachstehend aufgeführte Rundschreiben des ZDH informiert über einen älteren Erlass, der zwar nicht mehr gilt, sein materieller Inhalt findet aber weiterhin Anwendung. Die angewendeten Verrechnungssätze stellen sachgerechte Lösungen dar, die sich in der Praxis bewährt haben.

ZDH-Rundschreiben vom 09.06.2005:

Handwerksbetriebe, die Lehrlinge ausbilden, stehen bei der Gestaltung ihrer Rechnungen oftmals vor der Frage, welche Stundenverrechnungssätze zu berücksichtigen sind, wenn die Lehrlinge „produktiv“ eingesetzt wurden.

Eine generelle Regelung gibt es nicht, so dass es manchmal zu Meinungsverschiedenheiten, ja sogar zu Zivilprozessen zwischen Handwerksbetrieb und Auftraggeber kommen kann.

Bei größeren Betrieben mit mehreren Dutzend Beschäftigten ist es üblich, die Kosten für die in den Gemeinkosten der Facharbeiter unterzubringen, so dass die durch den Einsatz der Auszubildenden entstandenen Kosten nicht gesondert nachgewiesen werden.

Bei kleineren Betrieben dagegen werden diese Kosten direkt verrechnet. Nach einem Erlass des (damaligen) Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen (BMWF) vom 17. Juli 1972, der auf die aufgehobene Verordnung PR Nr. 12/ 58 Bezug nimmt, konnten bei öffentlichen Aufträgen folgende Grundbeträge angesetzt werden:

1. Lehrjahr: 45% des jeweiligen Facharbeiter- bzw. Gesellenlohnes
2. Lehrjahr: 55% des jeweiligen Facharbeiter- bzw. Gesellenlohnes
3. Lehrjahr: 65% des jeweiligen Facharbeiter- bzw. Gesellenlohnes

Dieser Teil des Erlasses war offensichtlich sehr praxisnah; er ist daher von weiten Teilen der Handwerkerschaft auch gegenüber den privaten Auftraggebern übernommen worden und findet heute noch Anwendung.

2. Sozialrecht

Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Die Bundesregierung plant, die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge vorzuziehen, um den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung stabil halten zu können. Der BVM hatte sich in seinen Verlautbarungen, zuletzt in der Resolution seiner Mitgliederversammlung vom 18. Mai verheerend gegen das Vorziehen ausgesprochen.



Gründe:

1. Liquiditätsentzug:

Die Betriebe müssten in 2006 13 statt 12 mal Sozialversicherungsbeiträge abführen

2. Bürokratieaufwand

Kleinere und mittlere Betriebe müssen künftig 24 mal monatliche Abrechnungen durchführen statt wie bislang 12

3. Steigende Kosten

Wer für seine Abrechnungen externe Unterstützung (Steuerberater) einsetzt, wird mit steigenden Kosten belastet.

Der ZDH hat in seiner jüngsten Stellungnahme diese Punkte erneut aufgegriffen und macht Druck auf die Gremien in der Bundesregierung. Der unionsgeführte Bundesrat könnte den Beschluss über das nicht zustimmungspflichtige Gesetz bis nach der erwarteten Bundestagswahl im Herbst hinauszögern und damit zum Scheitern bringen. Die Position von CDU/ CSU ist allerdings noch unklar. Die FDP lehnt den Gesetzentwurf ab. Das ZDH bittet auch die Fachverbände, sich über die jeweiligen Landesregierungen gegen das geplante Vorziehen der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen stark zu machen.

3. Fahrpersonalverordnung

Zahlreiche Anfragen erreichten das ZDH immer wieder zu der Frage, wie Arbeitszeitnachweise für die im Handwerk eingesetzten Kraftfahrer zu führen sein. Aktueller Anlass für die Anfragen sind meistens Bußgeldbescheide, die Handwerksbetriebe erhalten haben. Das ZDH hat den Eindruck gewonnen, dass diese Nachweise aufgrund der öffentlich diskutierten Unfallhäufigkeit von Kurierfahrzeugen verstärkt kontrolliert werden. Ferner ist das Thema durch die Einführung des digitalen Kontrollgerätes zum 05. August 2005 aktuell.

Zusätzliche Aktualität hat das Thema auch dadurch erhalten, dass die „Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen (Bundesgesetzblatt I Nr. 40 vom 1. Juli 2005) am 2. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Die Verordnung erhält vor allem verwaltungstechnische Regelungen.

Im Handwerk eingesetzte Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5t übersteigt, unterliegen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/ 85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die Verordnung enthält Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten, sowie über deren Kontrolle durch einen analogen Tachografen. Da die analogen Tachografen sich nicht als fälschungssicher erwiesen haben und nicht mehr dem Stand des technischen Fortschritts entsprechen, wurde auf europäischer Ebene mit Wirkung zum 05. August 2004 der digitale Tachograf als Arbeitszeitnachweis für Fahrer von neu in den Verkehr kommenden Fahrzeugen eingeführt. Da die Geräte zum Teil noch nicht lieferbar sind und einige EU-Länder keine entsprechenden Verwaltungsvorschriften haben, ist eine Toleranzfrist bis Ende 2005 vereinbart worden. Zu den neuen Geräten gehört ein System von mehreren Kontrollkarten (wie Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarte).

Schon früh ist es auf europäischer Ebene gelungen, eine so genannte Handwerkerregelung als Ausnahmetatbestand durchzusetzen. So sind „Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufs benötigt“, von den Bestimmungen befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass das Führen des Fahrzeuges für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt. Ferner sind auch Fahrzeuge befreit, „die in einem Umkreis von 50 Kilometern von Standort des Fahrzeuges als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf ... verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind.“

Die Bundesrepublik hat jedoch darüber hinaus in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/ 85 auch Fahrzeuge einbezogen, „die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt“. Soweit diese Fahrzeuge nicht unter die Handwerkerregelung fallen (weil z.B. der Radius von 50 km überschritten wird oder der Fahrer ausschließlich als Kraftfahrer tätig ist), gelten ebenfalls die Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten und deren Nachweise. Für den Nachweis kann ein

Tachograf genutzt werden. Nach der Fahrpersonalverordnung können aber auch Aufzeichnungen nach einem Vordruck geführt werden.
Vordruck ist der Geschäftsstelle des Fachverbandes bzw. bei den Fachverlagen erhältlich.

Im Rahmen der Diskussion um den Bürokratieabbau hat der ZDH vergeblich versucht, eine Abschaffung der über den Anwendungsbereich der Europäischen Verordnung hinausgehenden Bestimmungen für diese vor allem auch im Handwerk eingesetzten Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 – 3,5 t weiter für notwendig gehalten.

4. Neue Ausbildungsförderung

Neue Ausbildungsförderung steht
Kabinetts beschließt Richtlinien zur Förderung der beruflichen Erstausbildung

Die Sächsische Staatsregierung hat ihre Ausbildungsförderung neu zugeschnitten. Nach den heute im Kabinetts beschlossenen Richtlinien steht die Förderung der Altbewerber im Mittelpunkt. "Wir müssen den Kreis, den nahezu die Hälfte der Lehrstellensuchenden bei den Arbeitsagenturen oftmals seit Jahren durchlaufen, endlich aufbrechen", sagte Wirtschafts- und Arbeitsminister Thomas Jurk nach dem Kabinetts. "Mit unserer Förderung wollen wir den Unternehmern die Entscheidung erleichtern, jungen Leuten eine Chance zu geben, deren Start ins Berufsleben aus unterschiedlichen Gründen steinig war als bei anderen."

Nach der neuen Richtlinie erhalten Unternehmer, die einen Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) oder anderer gleichwertiger Maßnahmen der Arbeitsagenturen in eine betriebliche Ausbildung übernehmen 1.500 Euro pro Ausbildungsplatz. Wer für junge Väter oder Mütter einen Ausbildungsplatz bereitstellt, erhält 4.000 Euro pro Platz. Bei der Übernahme von Absolventen des Berufgrundbildungsjahres in das zweite Ausbildungsjahr stehen 1.000 Euro pro Ausbildungsplatz zur Verfügung. Insgesamt können rund 5.500 Ausbildungsplätze gefördert werden.

Die bisherige Förderung für erstmals ausbildende Unternehmen wird nicht wieder neu aufgelegt. "Eine Überprüfung hat hier große Mitnahmeeffekte und wenig Nachhaltigkeit ergeben", so der Minister. Das Förderziel, mehr Unternehmen langfristig in die Ausbildung einzubinden, wurde nicht erreicht, so die Gutachter, die im Auftrag des Wirtschafts- und Arbeitsministeriums im vergangenen Jahr die Ausbildungsförderung des Freistaates evaluierten. "Wir freuen uns über jeden, der sich entschließt auszubilden und werden darum auch künftig den Unternehmen, die erstmals ausbilden wollen, zur Seite stehen." Für bis zu maximal 2.175 Euro kann ein kleines und mittleres Unternehmen sich externe fachkundige Beratung und Begleitung "einkaufen", um die Ausbildung zu organisieren.

Fortgesetzt wird dagegen die Förderung der Ausbildung im Verbund. "Das Programm hat sich bewährt. Viele kleine Unternehmen sind allein gar nicht in der Lage alle Inhalte der zum Teil sehr anspruchsvollen Ausbildungsordnungen zu erfüllen. Die gemeinsame Ausbildung im Verbund mit anderen Unternehmen und Bildungsträgern ist für sie die Chance, selbst ihren Fachkräftenachwuchs heranzubilden", begründete Minister Jurk die neue Richtlinie. Insgesamt kann der Zuschuss pro Lehrling während der gesamten Ausbildungszeit 4.770 Euro betragen. "Wir werden auch Ausbildungsabschnitte im Ausland unterstützen. Internationale Kompetenz wird nicht nur bei Hochschulabsolventen immer stärker nachgefragt." Gefördert wird auch der Erwerb von Qualifikationen, die über die Ausbildungsordnung hinausgehen, wenn sie im Ausbildungsunternehmen gebraucht werden.

Die neuen Richtlinien sind im Konsens mit dem Kollegium "Lehrstellen und Fachkräfte für Sachsen", dem Kammern, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Ministerien angehören, und dem Landesausschuss für Berufsbildung erarbeitet worden. Für ihre Umsetzung stehen in den nächsten drei Jahren (Regelausbildungszeit) insgesamt 35,4 Mio. Euro bereit, 75 Prozent davon aus dem Europäischen Sozialfonds und 25 Prozent aus dem sächsischen Landeshaushalt.

Unternehmen, die einen den Richtlinien entsprechenden Ausbildungsvertrag abschließen wollen oder bereits abgeschlossen haben, können ihre Förderanträge bei der Sächsischen Aufbaubank einreichen.

Die neuen Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt voraussichtlich Anfang Juli in Kraft und lösen damit die bis dahin geltenden Förderprogramme ab. Die Richtlinien werden auch im Internet unter www.smwa.sachsen.de veröffentlicht.

5. Seminare

- Schließ- und Sicherungstechnik

Befähigungsnachweis für innenliegende Fensterbeschläge

Aufbauschulung gemäß den Forderungen von Landeskriminalamt Sachsen für Registrierung und Empfehlung in der mechanischen Errichterliste

Partnerschulung – Hersteller SEGENIA/ AUBI

Der Besuch der Schulung und eine praktische Abnahme (Kosten 250,--€) an einem von Ihnen nachgerüsteten Objekt zu einem Eintrag über Befähigung innenliegend nachrüsten zu können, in der offiziellen Empfehlungsliste des LKA's.

Veranstaltungsort: Geschäftsstelle des Fachverbandes

Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen

Interessenten melden Sie bitte beim Fachverband Metall Sachsen an.

- Buchführung im Handwerk, Teil 1- Veranstalter: Elektrobildungszentrum Dresden

Die Teilnehmer erhalten eine Auffrischung zu den Grundkenntnissen in der Buchführung. Zielgruppe sind Mitarbeiter in kleinen und mittleren Unternehmen, die die Buchführung für das Steuerbüro bearbeiten sowie Mitarbeiter des Managements. Geplant sind weiterführende Kurse in diesem Themengebiet.

Termine: 02.11./ 15.11./ 22.11./ 29.11./ 06.12.2005

Zeit: 08.00 – 16.00 Uhr

Umfang: 40 Unterrichtsstunden

Preis, gefördert: ca. 110,00 € (bei 8 Teilnehmern)

Ansprechpartner: Frau Ziller, Tel.: 0351/ 8506-359, E-Mail: a.ziller@ebz.de

- Vorbereitung auf die Zertifizierung des betrieblichen Qualitätsmanagements

(QMS DIN EN ISO 9001:2000) – Veranstalter: Elektrobildungszentrum Dresden

Mit Sicherheit haben Sie auch schon von ISO 9001, Qualitätsmanagement, Organisationshandbuch, Kundenzufriedenheit und vieler mehr solcher Schlagwörter gehört?

Aber was Sie bedeuten? Was bringt ein Organisationssystem Ihnen, Ihren Mitarbeitern und vor allem Ihren Kunden?

Genau dazu soll diese Informationsveranstaltung Ihnen und Ihren Mitarbeitern Anregungen geben! Ihnen dabei helfen die Anforderungen der Norm ISO 9001:2000 nahe zu bringen

Termin: 07.10.2005

Zeit: 13.00 – 16.00 Uhr

Kosten: Diese Veranstaltung ist kostenfrei

Ansprechpartner: Frau Ziller: 0351/ 8506-359 oder Herr Reich: 0351/ 8506-352

Weitere Informationen über den Inhalt der Seminare erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Fachverbandes Metall Sachsen.

6. Angebot

Kleiner Metallbaubetrieb ca. 15 km westlich von Chemnitz Alu/ Glas/ Stahl /Brandschutz altershalber ab 01.01.2006 zu verkaufen oder zu verpachten. Kundenstamm kann übernommen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Fa. Helmut Oedemann, Hohenstein-Ernstthal

Tel.: 03723/ 42485, Fax: 03723/ 681277

Sonstiges

Am Freitag, den 04.11. findet in Leipzig der Tag der Fahrzeugbauer Sachsen + Thüringen gemeinsam mit der Nutzfahrzeuggruppe des ZKF's statt.

Details zum interessanten Fachprogramm erhalten Sie in der nächsten Information.